

Technische Richtlinien

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand August 2024

1. VORBEMERKUNGEN	78	4.2.4 Stromart, Stromspannung	81
2. HAUSORDNUNG	78	4.2.5 Abhängungen von der Hallendecke	81
2.1 Notrufnummern.....	78	4.3 Tagungsräume	82
2.2 Geländezufahrt.....	78	4.3.1 Übersicht – Räume.....	82
2.3 Geländeaufenthalt.....	78	4.3.2 Bodenlast und Befahrbarkeit.....	82
2.4 Aufenthalt Jugendlicher.....	78	4.3.3 Beleuchtung, Strom, Klimatisierung.....	82
2.5 Aufenthalt Besucher.....	78	4.4 Freigelände.....	82
2.6 Fotografieren, Filmen, Zeichnen.....	78	4.5 Durchfahrtshöhen	82
2.7 Videoüberwachung.....	78	5. STANDBAUBESTIMMUNGEN	83
2.8 Rauchen.....	78	5.1 Standsicherheit.....	83
2.9 Sicherheits-Check.....	78	5.2 Standbaugenehmigung.....	83
2.10 Waffen und gefährliche Gegenstände	78	5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten.....	83
2.11 Hunde und andere Tiere.....	78	5.2.2 Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte	83
2.12 Sicherheitsanweisungen.....	78	5.2.3 Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten	83
2.13 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen.....	78	5.2.4 Haftungsumfang.....	83
2.14 Öffnungszeiten	79	5.3 Bauhöhen.....	83
2.14.1 Auf- und Abbauezeiten	79	5.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen.....	83
2.14.2 Veranstaltungslaufzeit.....	79	5.4.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien.....	83
2.15 Einfahrverbot betreffend sämtliche Hallen	79	5.4.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen	83
2.16 Verstöße gegen die Hausordnung	79	5.4.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	83
3. VERKEHR IM MESSEGELÄNDE, RETTUNGSWEGE, SICHERHEITSEINRICHTUNGEN	79	5.4.4 Pyrotechnik.....	83
3.1 Verkehrsordnung.....	79	5.4.5 Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten.....	84
3.2 Flucht- und Rettungswege.....	79	5.4.6 Nebelmaschinen	84
3.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten.....	79	5.4.7 Aschenbehälter, Aschenbecher.....	84
3.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge.....	79	5.4.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter.....	84
3.3 Sicherheitseinrichtungen	79	5.4.9 Emballagen und Abfälle, Abfallbeseitigung.....	84
3.4 Standnummerierung	79	5.4.10 Spritzpistolen, Nitrolacke	84
3.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst.....	79	5.4.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme.....	84
3.6 Evakuierung, Räumung.....	79	5.4.12 Leergut.....	84
4. TECHNISCHE DATEN UND AUSRÜSTUNG DER HALLEN UND DES FREIGELÄNDES	80	5.4.13 Feuerlöscher.....	84
4.1 HALLENDATEN.....	80	5.4.14 Reinigungsmittel, Lösungsmittel.....	84
4.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung.....	80	5.4.15 Brennstoffe.....	84
4.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	80	5.5 Standabdeckung	84
4.1.3 Kommunikationseinrichtung.....	80	5.6 Glas und Acrylglas.....	84
4.1.4 Sprinkleranlagen	80	5.7 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino.....	84
4.1.6 Störung	80	5.8 Ausgänge, Rettungswege, Türen.....	84
4.2 Salzburgarena-Hallendaten	81	5.8.1 Ausgänge, Rettungswege	84
4.2.1 Übersicht – Räume, Garderoben, Büros	81	5.8.2 Türen	84
4.2.2 Hallenhöhe, Bodenlast	81	5.9 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege.....	84
4.2.3 Bühne, Monitor, FOH, Verfolger	81	5.10 Standgestaltung - Erscheinungsbild	84
		5.11 Prüfung der Mietfläche.....	85
		5.12 Eingriff in die Bausubstanz	85

Technische Richtlinien

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand August 2024

5.13	Hallenböden	85	6.8	Informations- und Kommunikations - Dienstleistungen	87
5.14	Abhängungen von der Hallendecke in Messehallen	85	6.9	Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	87
5.14.1	Bereitstellung von Befestigungspunkten	85	6.9.1	Maschinengeräusche.....	87
5.14.2	Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten.....	85	6.9.2	Geräte- und Produktsicherheit	87
5.15	Standbegrenzungswände	85	6.9.3	Prüfverfahren	87
5.16	Werbemittel / Präsentationen.....	85	6.9.4	Betriebsverbot	88
5.17	Freigelände	85	6.9.5	Druckbehälter	88
5.18	Zweigeschossige Bauweise	85	6.9.6	Abgase und Dämpfe.....	88
5.19	Abbau der Stände.....	85	6.9.7	Abgasanlage	88
6.	BETRIEBSSICHERHEIT, TECHNISCHE SICHERHEITS- BESTIMMUNGEN, VORSCHRIFTEN, VERSORGUNG	85	6.10	Brennbare Flüssigkeiten.....	88
6.1	Allgemeine Vorschriften und Versorgung.....	85	6.11	Film-, Lichtbild-, Musik-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen.....	88
6.1.1	Allgemeine Vorschriften	85	6.12	Musikalische Wiedergaben/AKM.....	88
6.1.2	Versorgung	85	6.13	Strahlenschutz	88
6.2	Schäden.....	85	6.14	Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen	88
6.3	Einsatz von Arbeitsmitteln	86	6.15	Getränkeschankanlagen	88
6.4	Elektroinstallation	86	6.16	Lebensmittelüberwachung	88
6.4.1	Anschlüsse.....	86	6.17	Belästigung durch Ausstellergut.....	88
6.4.2	Standinstallation.....	86	7.	UMWELTSCHUTZ	88
6.4.3	Montage-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.....	86	7.1	Abfallwirtschaft und -entsorgung	88
6.5	Wasser- und Abwasserinstallation.....	86	7.1.1	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle.....	88
6.5.1	Anschlüsse.....	86	7.1.2	Mitgebrachte Abfälle	88
6.5.2	Standinstallationen	86	7.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz.....	88
6.6	Druckluftinstallation	86	7.2.1	Öl-, Fettabscheider.....	88
6.6.1	Anschlüsse.....	86	7.2.2	Reinigung / Reinigungsmittel.....	89
6.6.2	Standinstallation.....	86	7.3	Umweltschäden	89
6.7	Gasinstallation	86			

1. Vorbemerkungen

Die Messezentrum Salzburg GmbH, Am Messezentrum 1, A- 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662 2404 0 – im Folgenden MZS genannt – hat für die stattfindenden Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern eine optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Diese Richtlinien gelten für alle Verträge, die MZS über die Miete oder sonstige Nutzung des Messegeländes oder Teilen davon über die Teilnahme an, von MZS veranstalteten Messen über die Erbringung von Serviceleistungen durch autorisierte Servicepartner (in der Folge gemeinsam kurz: Partner) abschließt. Messegelände sind die Messehallen, Foyers, Gänge, Tagungs- und Presserräume, Salzburgarena, Freigelände und Parkhäuser, auch wenn sie von einem anderen als MZS betrieben werden.

Diese Richtlinien gelten auch für Rechtsnehmer von Partnern, also z.B. wenn ein Partner Hallen für Zwecke einer Veranstaltung mietet und im Rahmen der Veranstaltung untervermietet oder sonstige Nutzungsrechte einräumt. Der Partner haftet dies falls dafür, dass seine Rechtsnehmer diese technischen Richtlinien einhalten. Soweit im Nachfolgenden der Begriff „Partner“ gebraucht wird, bezieht er sich auch auf Rechtsnehmer des Partners.

MZS ist berechtigt die für die Umsetzung der in diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben auch direkt gegenüber den Rechtsnehmern des Partners Anweisungen zu geben oder Maßnahmen zur Durchsetzung zu veranlassen. MZS ist ebenfalls berechtigt, die für die Umsetzung der in diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben auch direkt gegenüber den Vertragspartnern des Partners Anweisungen zu geben oder Maßnahmen zur Durchsetzung zu veranlassen. Alle Partner haften dafür, dass ihre Vertragspartner, ihre Gehilfen und Leute diese technischen Richtlinien einhalten. MZS ist in jedem Fall berechtigt das Hausrecht auszuüben und von jedem, der sich auf dem Messegelände aufhält die Einhaltung dieser technischen Richtlinien zu verlangen.

Diese Richtlinien enthalten insbesondere auch Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Partner, Veranstalter und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Der Partner hat jedenfalls alle durch Gesetz oder technische Normen geltenden Bestimmungen einzuhalten und haftet dafür insbesondere, dass auch seine Vertragspartner diese einhalten.

Die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

MZS behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen selbst ohne Zustimmung des Partner oder seiner Vertragspartner zu ergreifen.

Die MZS ist berechtigt, zur Sicherheit Anordnungen zu treffen, die über die in diesen technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Die Bestellformulare für Serviceleistungen (Servicemappe) werden rechtzeitig versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht laut den Messebestimmungen zurückzusenden, da MZS bei verspäteter Einsendung keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Rechtsanspruch. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Partnern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MZS/dem Veranstalter, z.B. aus früheren Veranstaltungen, nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die MZS vor, bei verspätet eingesendeten Bestellungen einen Preiszuschlag entsprechend der Angaben in der Servicemappe auf die Entgelte zu erheben.

In Abhängigkeit von der Veranstaltungskonzeption kann auch die Möglichkeit bestehen, elektronische Bestellungen über das im Internet bereitgestellte Online Service Center zu tätigen.

Zur Information gehen den Partnern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung zu. Auf Grund baulicher und rechtlicher Gegebenheiten der einzelnen Flächen können sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der technischen Richtlinien unterscheiden.

Die MZS behält sich Änderungen vor.

2. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messezentrum Salzburg GmbH. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände des MZS betreten, befahren oder sich dort aufhalten.

2.1. Notrufnummern

Feuerwehr 122
Polizei 133
Rettung 144
Euronotruf 112
Erste Hilfe Info-Point der jeweiligen Messe/Veranstaltung

2.2. Gelände-Zufahrt

Aussteller, Vertragspartner, Aufbaufirmen können bei dem Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung oder am Schalter des Parkraumbewirtschafters Dauerparkkarten kaufen, die zu unbegrenzter Einfahrt, Durchfahrt und Aufenthalt während der Aufbau-, Abbau- und Messe-/Veranstaltungszeit berechtigen. Die Parkgebühren sind verbindlich laut Aushang an allen Zu- und Ausfahrten.

2.3. Gelände-Aufenthalt

Ein Aufenthalt auf dem Messegelände ist nur für die durch die Eintrittskarte oder einen Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Eintrittskarten müssen von den Besuchern aufbewahrt werden. Personen, die sich während ihres Aufenthalts nicht durch eine gültige Eintrittskarte oder einen Ausweis des MZS/Veranstalters legitimieren können, können des Messegeländes verwiesen werden.

2.4. Aufenthalt Jugendlicher

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen oder Kassen.

2.5. Aufenthalt Besucher

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten werden oder in Betrieb gesetzt werden. Ausstellungsstände dürfen nur in Anwesenheit des Standpersonals betreten werden. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

2.6. Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Das Fotografieren, Filmen und Zeichnen auf dem gesamten Messegelände und in den Hallen/Salzburgarena, insbesondere der Exponate und Veranstaltungen, ist nur Personen gestattet, die hierfür von dem Veranstalter zugelassen sind und einen von dem Veranstalter ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.

2.7. Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen dass das Messegelände videoüberwacht wird.

2.8. Rauchen

In den Gebäuden des MZS herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Raucherzonen sind mit entsprechenden Hinweisen gekennzeichnet.

2.9. Sicherheits-Check

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

2.10. Waffen und gefährliche Gegenstände

Waffen oder als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht mit in das Gelände gebracht oder verwendet werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen zu bestimmten Veranstaltungen.

2.11. Hunde und andere Tiere

Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände oder die Gebäude gebracht werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen. Im Falle einer Ausnahme-Regelung gilt für Hunde stets Leinen- und Maulkorbpflicht.

2.12. Sicherheitsanweisungen

Den Anweisungen der Haustechnik bzw. der Messeleitung, sowie des Sicherheits- und Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

2.13. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen

Es sind die aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Messezentrum Salzburg GmbH einzuhalten, abrufbar unter: www.mzs.at bzw. Aushang vor Ort.

Für die Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen betreffend der

Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Landesregierung Salzburg bzw. Bundesregierung Österreich sind alle zum Aufenthalt im Messegelände berechtigten Personen selbst verantwortlich. Personen, die sich nicht an die allgemeinen Schutzmaßnahmen halten, können vom Geländeeigentümer / Veranstalter oder deren autorisierten Personen vom Messegelände verwiesen werden.

2.14. Öffnungszeiten

2.14.1 Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauarbeiten können zu den vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen. Vorzeitiger Aufbau bzw. verlängerter Abbau kann beantragt werden. Die genehmigten Zeiten sind kostenpflichtig (siehe Servicemappe des Veranstalters). vAus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Nach dem offiziellen Aufbauende sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zulässig. Die Besuchergänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein.

2.14.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Das MZS/der Veranstalter behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des MZS/Veranstalters.

2.15. Einfahrverbot betreffend sämtliche Hallen

Für alle LKW und PKW besteht ein generelles Einfahrtsverbot in die Hallen. Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

2.16. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei etwaigem Verstoß gegen die Hausordnung der Messezentrum Salzburg GmbH können Personen vom Messegelände verwiesen und/oder mit einem Betretungsverbot belegt werden. Gegebenenfalls erworbene Eintrittskarten werden in diesen Fällen nicht vergütet.

3. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

3.1 Verkehrsordnung

Auf dem Gelände der MZS gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Garagierungs- und Abstellbedingungen sind bindend. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf-, Abbau- und Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln ausnahmslos zu beachten. Der von der MZS beauftragte Parkraumbewirtschaftler ist berechtigt, alle geltenden Regelungen, die in Zusammenhang mit den Garagierungsbedingungen stehen, auszuführen und durchzusetzen. Darüber hinaus ist den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals unbedingt Folge zu leisten. Parkkarten mit Sonderberechtigungen sind deutlich sichtbar am entsprechenden Fahrzeug anzubringen. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht auf dem Messegelände abgestellt werden. Flächen, die veranstaltungsbezogen als Abstellflächen für Wohnwagen und Wohnmobile ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die MZS behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll-/Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen. Ergänzend gelten die veranstaltungsspezifischen Bestimmungen und Einfahrtsregelungen. Die MZS behält sich vor, für den Zugang zu den Hallen oder gemieteten Ausstellungsflächen weitere Regelungen zu treffen. Bei Messen und Veranstaltungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbauarbeiten das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der MZS zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Partner, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

3.2 Flucht- und Rettungswege

3.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone dürfen auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte Kraftfahrzeuge, LKWs oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege oder Sicherheitszone abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt. Hydranten im Messegelände und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangskennzeichnung und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Liegen Flucht- und Rettungswege innerhalb eines Standes, dürfen diese als Flucht- und Rettungswege bestimmten Flächen und deren Kennzeichnung nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufsäulen, Rauchklappen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht entfernt, zugestellt oder zugebaut werden. Beauftragte der MZS sowie der Aufsichtsbehörde haben jederzeitigen Zugriff zu den genannten Anlagen.

3.4 Standnummerierung

Alle Stände werden von dem Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

3.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Die allgemeine Aufsicht am Messegelände während der Laufzeit der Veranstaltung und der Auf- und Abbauzeit erfolgt durch den Veranstalter bzw. den vom Veranstalter zugelassenen Sicherheits- und Ordnungsdienst. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst hat nicht die Aufgabe, die vom Partner eingebrachten Gegenstände zu bewachen. Die MZS haftet nicht für Beschädigungen, Diebstahl (sei es auch in Folge Einbruchs) für die vom Partner eingebrachten Sachen (Ausstellungsgegenstände oder sonstige Gegenstände). Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsgutes und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der MZS/des Veranstalters. Es ist Sache des Partners, seinen Messestand bzw. die von ihm eingebrachten Sachen durch einen von MZS autorisierten Servicepartner bewachen zu lassen. Diese Standbewachung ist separat über die MZS zu bestellen. Die Partner werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für die Exponate und die sonstigen von den Partnern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen und zusätzlich versichert werden.

3.6 Evakuierung, Räumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und/oder Ausstellungsreichen im Freien und deren Evakuierung und Räumung von der MZS angeordnet werden. Der Partner ist diesen Fällen nicht berechtigt, Ersatz- oder Mietzinsminderungsansprüche gegen die MZS geltend zu machen, es sei denn es liegt Vorsatz der MZS vor.

4. Technische Daten und Ausrüstung der Hallen und des Freigeländes

4.1 Hallendaten

Halle	Länge m	Breite m	Gesamtfläche ca. in m ²	Höhe m	Belag	Belastung ca. in kg/m ²	Tore	Torgröße ca. in m
1	45,4	55,7	2.529	9,1	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
2	60	49	2.933	6	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
3	50	40	1.860	6	Asphalt	1.700	3	5 x 4,5
4	70	35	2.172	5,6	Asphalt	2.000	2	4,2 x 4,2
5	50	40	1.958	6	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
6	60	49	2.877	6	Asphalt	1.700	3	5 x 4,5
7	60/30	46	2.235	6,6	Asphalt	2.000	3	4,2 x 4,2
8	60	46	2.768	6,6	Asphalt	2.000	4	4,2 x 4,2 auf 10 m zu öffnen
9	50	40	2.215	6,6	Asphalt	2.000	2	4,2 x 4,2
10*	127,5	120	15.165	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	10	4,5 x 4,5
10 A	42,5	40,5	1.720	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
10 B	42,5	39,5	1.671	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	2	4,5 x 4,5
10 C	42,5	46	1.882	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
10 D	42,5	40,5	1.675	10,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	0	
10 E	42,5	39,5	1.627	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	0	
10 F	42,5	40,5	1.720	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	2	4,5 x 4,5
10 G	42,5	40,5	1.720	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
10 H	42,5	39,5	1.671	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	2	4,5 x 4,5
10 I	42,5	40,5/18,5	1.479	9,0	Asphalt	EL=1.500 kg, FL= 900 kg/m ²	1	4,5 x 4,5
Fläche Hallen			36.712					
*Die Halle 10 ist in 9 Segmente – Halle 10A – 10I teilbar. Die Maße der einzelnen Segmente sind aufgeführt.								
Salzburgarena			Max. 2.545	15	Beschichtung Epoxid Harz		1	3,5 x 4,0

4.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 300 Lux/m² (Messung: 1,00 m über dem Hallenfußboden). In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: Netzart: TN-CS-System Wechselstrom: 230 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz Drehstrom: 3 x 400 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz

4.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Messestände erfolgt in den Hallen aus Fußbodenkanälen bzw. über Anschlusseinheiten im Hallenboden, die im Allgemeinen in einem Raster von ca. 7,50 m x 10,00 m verlaufen. In der Halle 1 kann die Stromversorgung auch über die Seitenwände zu Foyer D bzw. C erfolgen. Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden (siehe Punkt 6.6) Elektroversorgung bis zu 200 W / m² Wasseranschluss ½" / min. 3,5 bar Abfluss DN 100

4.1.3 Kommunikationseinrichtung

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen überwiegend aus Fußbodenkanälen. Das Gelände der MZS ist in den Hallen, Tagungsräumen, einschließlich der Salzburgarena mit einem flächendeckenden Wireless LAN ausgestattet (siehe Punkt 6.8).

4.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1, 2/6, 3/5 und 10 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

4.1.5 Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die MZS. Die Hallen 1, 2/6, 3/5 und 7 bis 10 sind teilklimatisiert.

4.1.6 Störung

Bei Störung der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Druckluft, Heizung, Lüftung, usw.) ist unverzüglich die Haustechnik der MZS zu informieren. Die MZS übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

4.2 Salzburgarena-Hallendaten

4.2.1 Übersicht – Räume, Garderoben, Büros

Raum Nummer	Bezeichnung	m ² (ohne WC)	Telefonanschlüsse (Nebestelle = NSt)	Internetanschlüsse	WC	Dusche	Wandhaken	Fenster	Kühlschränke	Teppich	Ausstattung
1	Raum	19,19	2 NSt	1	1	1		ja		ja	
2	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1		ja	1	ja	
3	Raum	19,23	2 NSt	1	1	1		ja		ja	
4	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
5	Raum	24,74	2 NSt	1			6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
6	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
7	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
8	Raum	23,7	2 NSt	1				ja		ja	
9	Raum	25,36	2 NSt	1		2	35	ja		nein	
10	Raum	19,75	2 NSt	1		2	36	ja		nein	
11	Raum	18,34	2 NSt	1		2		ja		nein	
12	Raum	19,2	2 NSt	1		2		ja		nein	
13	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
14	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
15	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
16	Raum	19,66	4 NSt	1			2	ja		nein	
17	Raum	19,66	4 NSt	1			2	ja		nein	
18	Raum	19,71	4 NSt	1			2	ja		nein	
19	Raum	19,71	4 NSt	1			2	ja		nein	
20	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
21	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
22	Stagehands	19,71	X	1				ja		nein	
23	Stagehands	18,65	X	1				ja		nein	
24	Herren WC				2			nein		nein	
25	Damen WC				3			nein		nein	
26	Behinderten WC				1			nein		nein	
27	Lager	25,78						nein		nein	
28	Raum	25,39				3	34	nein		nein	
29	Raum (Buffet)	22,96				3	35	nein	1 Stk.	nein	
30	Backstage Küche	39,51						nein	3 Stk.	nein	Abzugshaube + Spüle
31	Damen WC				4			nein		nein	
32	Lager	27,59						nein		nein	Fliesenboden
33	Technik	46,21						nein		nein	
34	Herren WC				2			nein		nein	
35	Lager	39,51						nein		nein	
	Gastronomie, Bistro	814									

nicht nutzbare Räume	Räume mit Verbindungstür
----------------------	--------------------------

4.2.2 Hallenhöhe, Bodenlast

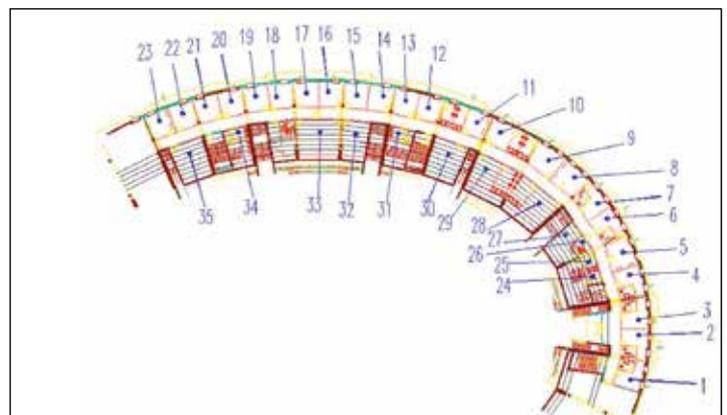
Die lichte Höhe der Salzburgarena beträgt 15 m. Die Bodenlast in der Halle und der LKW-Zufahrt entspricht Brückenklasse BK1, LKW-Befahrbarkeit, Flächenlast 9kN/m², Punktlast 150 kN. Die Bodenlast in den Foyers entspricht Hubwagentauglichkeit mit Flächenlast 5 kN, Punktlast 5 kN/m².

4.2.3 Bühne, Monitor, FOH, Verfolger

Die Salzburgarena verfügt über 280 m² Bütec Bühnenelemente mit Podesthöhen zwischen 1,0 – 1,5 m. Positionen des Monitors und des FOHs werden in Abhängigkeit der Veranstaltungsvariante mit der MZS festgelegt. Die Halle verfügt nicht über Verfolger-Spots.

4.2.4 Stromart, Stromspannung

Vorhandene Stromart und Spannung in der Salzburgarena:
 Netzart: TN-CS-System
 Wechselstrom: 230 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz
 Drehstrom: 3 x 400 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz
 Stromanschlüsse von 16 – 400 A
 Powerlock von 3 x 3 250 A PL bis 2 x 400 A PL (exkl. Verteiler)



4.2.5 Abhängungen von der Hallendecke

Die Bereitstellung der Hängepunkte sowie Ausführung und Änderungen an der Abhängekonstruktion erfolgt ausschließlich durch den autorisierten Servicepartner bzw. Höhenarbeiter (Rigger) der MZS. Abzuhängende Gegenstände sind – gewichtsunabhängig - durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern. Vgl. Pkt. 5.14

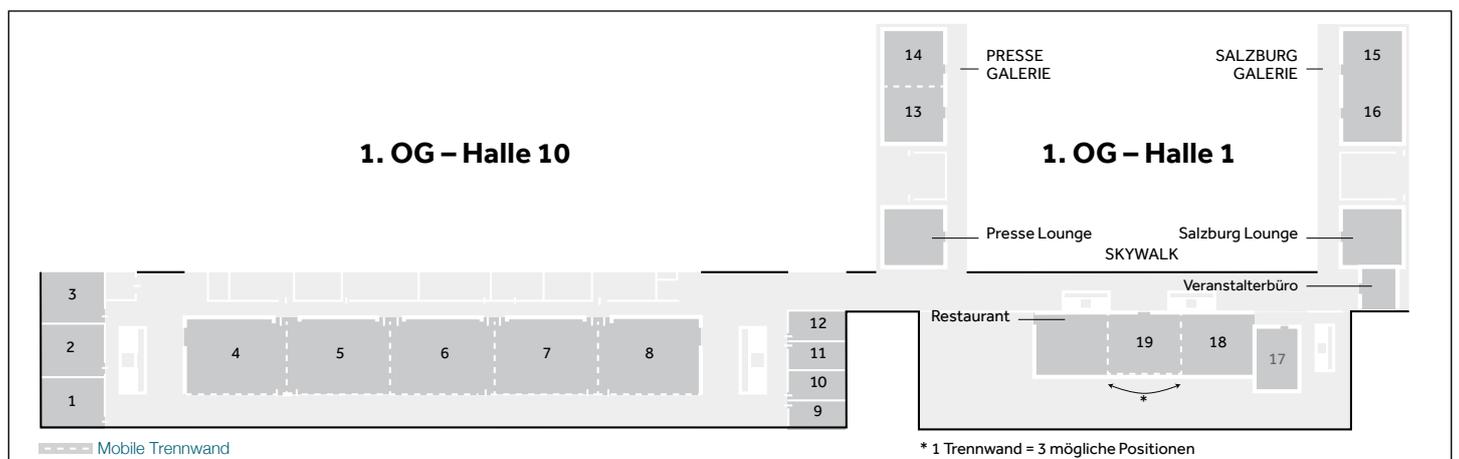
Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

4.3 Tagungsräume

4.3.1 Übersicht – Räume

Tagungsräume	Länge m	Breite m	Gesamtfläche ca. in m ²	Höhe m	Belag	Bestuhlung Kino max.*	Bestuhlung Parlament max.*
1	10,94	8,09	90	4,40	Parkett	86 pax	44 pax
2	10,94	8,26	90	3,40	Parkett	86 pax	42 pax
3	10,94/10,29	8,49	90	3,40	Parkett	86 pax	42 pax
4	16,67	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
5	16,17	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
6	16,73	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
7	16,17	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
8	16,67	12,32	200	4,40	Parkett	204 pax**	120 pax**
9	8,69	5,19	40	4,40	Parkett	44 pax	24 pax
10	8,69	4,83	40	3,40	Parkett	44 pax	24 pax
11	8,69	4,91	40	3,40	Parkett	40 pax	24 pax
12	8,69	4,86	40	3,40	Parkett	44 pax	24 pax
Salzburg Lounge	10,27	8,88	91	3,0	Parkett	84 pax	45 pax
Presse Lounge	10,24	8,73	89	3,0	Parkett	55 pax	36 pax
13	8,75	9,42	82	3,0	Parkett	84 pax	48 pax
14	8,75	9,72	85	3,0	Parkett	84 pax	48 pax
15+16	19,23	9,24	178	3,0	Parkett	180 pax	99 pax
18	9,87	8,72	86	3,0	Parkett	84 pax	48 pax
18+19	19,89	8,72	173	3,0	Parkett	192 pax	99 pax
Veranstalterbüro	6,94	4,78	33	3,0	Parkett	-	-

* Maximalbestuhlung ohne Regieplatz / Technischeinbauten / inkl. Abstand für Rednerpositionierung | ** inkl. Bühne 3 x 2 Meter



4.3.2 Bodenlast und Befahrbarkeit

Die Bodenlast beträgt im Foyer 10 max. 500 kg. Das Foyer 10 dient nicht zur allgemeinen Beschickung der Halle 10. Es dürfen ausschließlich Hubwägen mit Gummibereifung eingesetzt werden.

In den Tagungsräumen im Obergeschoß beträgt die maximale Bodenlast 200 kg. Bei einzubringenden Lasten über 200 kg im Tagungsbereich sind Platten zur Lastverteilung unterzulegen. Das Befahren mit Hubwägen gleich welcher Art ist im Tagungsbereich grundsätzlich verboten. Die MZS stellt bei Bedarf geeignete Transportwägen zur Verfügung.

4.3.3 Beleuchtung, Strom, Klimatisierung

Alle Tagungsräume sind klimatisiert, die Räume 1-3 sowie 9-12 verfügen über eine im Raum steuerbare Beschattung. Die allgemeine Beleuchtung ist in allen Räumen dimmbar. Neben der allgemeinen Stromversorgung 230V über Bodensteckdosen steht in Raum 4 und im Gangbereich jeweils 2 x 32 Ampere Starkstrom zur Verfügung.

4.4 Freigelände

Als Freigelände/Ausstellungsflächen stehen auf dem Messengelände befestigte,

kostenpflichtige Parkflächen zur Verfügung. Rund um die Salzburgarena sind Parkplätze für Produktionen und den Backstage-Eingang ausgewiesen. Die Nutzung als Ausstellungs-, Abstell- oder Werbefläche erfolgt nach Absprache mit der MZS/dem Veranstalter und vorbehaltlich behördlicher Auflagen. Freigelände ca. 56.000 m² Die Freigeländeflächen bestehen aus unterschiedlichen Oberflächen, z.B. Asphalt, Rasengitter, Humus-Schottergemisch. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegbeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Stromanschlüsse sind von 16 – 32 A verfügbar. Die Möglichkeit der Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse muss in jedem Fall vor der Planung mit der MZS abgestimmt werden. Die Flächen werden durch die MZS gereinigt, schneefrei gehalten und bei Bedarf gestreut.

4.5 Durchfahrts Höhen

Die Durchfahrts Höhe zwischen der Halle 6 und Halle 7 zum Innenhof beträgt 5,00 m. Die Durchfahrts Höhe zum Parkdeck beträgt 2,00 m. Die Ein- und Ausfahrts Höhe zur Parkfläche P3 beträgt 2,10 m. Die Durchfahrts Höhe des LKW-Beladepfortes der Salzburgarena beträgt 4,00 m. Die Durchfahrts Höhe der Hallentore beträgt ebenfalls 4,00 m.

Irrtum und Änderungen vorbehalten | Preise exklusive gesetzlicher Steuern und 1 % Vertragsgebühr | Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen. | Alle Preise verstehen sich für eine Messedauer bis zu 7 Tagen

5. Standbaubestimmungen

5.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände und Bühneneinrichtungen einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet sind. Die Sicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein. Vorschriften und gesetzliche Regelungen zum Arbeitnehmerschutz sind von allen am Gelände tätigen Firmen einzuhalten.

Für die statische Sicherheit der Stände und Bühnen ist der Partner verantwortlich. Auf Verlangen hat der Partner den Nachweis der Sicherheit durch das Gutachten eines Ziviltechnikers beizubringen. Wird dem nicht unverzüglich entsprochen, kann die MZS dieses Gutachten auf Kosten des Partners einholen und die zur Herstellung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Partners durchführen.

Sämtliche Halleneinbauten sind gemäß der gültigen Richtlinien und Gesetze zu errichten und zu betreiben. Entsprechende Prüfzertifikate und Befunde sind vor Inbetriebnahme ggf. vorzulegen.

Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des ÖVE sowie der Ordnungsämter sind einzuhalten.

Die MZS behält sich das Recht vor, Stände und Exponate zu schließen, sollten die veranstaltungsrechtlichen Auflagen nicht erfüllt sein bzw. sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

5.2 Standbaugenehmigung

Bei Einhaltung der technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, die nicht höher sind als 2,50 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die MZS dem Partner an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausführung) zu prüfen. Die MZS übernimmt keine Haftung, auch nicht gegenüber Dritten, wenn durch nicht fachgerechte Ausführungen Personen- oder Sachschäden eintreten.

Darüber hinaus unterliegen alle anderen Standbauten, Sonderbauten und fliegende Bauten etc. einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigungspflicht.

5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Partner, Vertragspartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Veranstalter.

Standflächen in den Hallen:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Höhe von mehr als 2,50 m müssen termingerecht laut den Messebestimmungen in zweifacher Ausfertigung (Grundriss, Ansichtsskizzen, technische Beschreibung) bei der MZS/dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Veranstalters versehen an den Partner/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Standflächen im Freigelände:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Höhe von mehr als 2,50 m müssen termingerecht laut den Messebestimmungen in zweifacher Ausfertigung (Grundriss und Ansichtsskizzen) beim Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der MZS/des Veranstalters versehen an den Partner/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Eventuell anfallende Kosten des Baugenehmigungsverfahrens (Vorabnahmen, Abnahmen, Ortstermine Veranstaltungsbehörde) werden dem Partner in Rechnung gestellt.

5.2.2 Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte

Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte und Zelte als Ausstellungsgegenstände, die auf dem Freigelände ausgestellt werden sollen, bedürfen der Genehmigung der MZS.

5.2.3 Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den technischen Richtlinien oder dem Salzburger Veranstaltungstättengesetz sowie den gültigen Richtlinien und Verordnungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Veranstalters geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter oder die Veranstaltungsbehörde berechtigt, die Standbauten zu sperren oder ggf. auf Kosten des Partners selbst Änderungen vorzunehmen.

5.2.4 Haftungsumfang

Gegenüber MZS haftet der Partner für alle der MZS entstandenen Schäden, die er selbst, seine Leute, Vertragspartner oder deren Leute verursachen, gleich ob verschuldet oder unverschuldet.

Die Partner haben MZS schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte Ansprüche gegen MZS geltend machen, die auf ein Fehlverhalten des Partners, seiner Leute oder seiner Vertragspartner oder deren Leute zurückzuführen sind.

5.3 Bauhöhen

Die normale Standbauhöhe beträgt 2,50 m. Der den Nachbarständen zugewandte Teil über 2,50 m ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten (grau oder weiß).

Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann beim Veranstalter erfragt werden.

In allen Fällen, in denen der Standbau und die Werbeaufbauten 2,50 m Höhe überschreiten, ist der MZS/dem Veranstalter die Standgestaltung zur Genehmigung einzureichen. Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind der MZS/dem Veranstalter aber im Vorfeld anzuzeigen.

Die Zugänglichkeit fest eingebauter Elektroverteiler und sonstiger technischer Anlagen ist unbedingt zu gewährleisten.

5.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

5.4.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend ÖNORM A 3800 Teil 1 für Materialien mind. den Brandklassen B1, Q1 und Tr1 oder nach EN 13501/1 den Klassifizierungen B-s1d0 und C-s1d0 entsprechen (schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend).

Ein Prüfzeugnis über die Brandschutzklasse des eingesetzten Materials kann eingefordert werden.

Dekorationen die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren bzw. ersetzen. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile bzw. Befestigung von Lampen ist nicht gestattet.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten.

Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

In Hallen mit Sprinkleranlagen sind diese in ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen. Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes sind freizuhalten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

5.4.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen auf dem Messegelände nach Genehmigung durch die MZS nur laut der behördlichen Vorschriften ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Partner nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Das Ausstellen von Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik wie Elektro- oder Hybridantrieb ist gemäß der behördlichen Vorschriften und nach Genehmigung durch die MZS gestattet. Der Ladevorgang ist untersagt.

5.4.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen, Ausstellungen und dem Gelände der MZS nicht ausgestellt, mitgeführt oder gelagert werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

5.4.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der MZS/ dem Veranstalter abzustimmen.

5.4.5 Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten

Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten auf dem Messegelände muss von der MZS genehmigt werden. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden.

5.4.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen bedarf einer schriftlichen Genehmigung und ist mit der MZS abzustimmen.

5.4.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Gebäuden der MZS herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

5.4.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbare Abfälle an, z.B. Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl., so sind diese mehrmals täglich zu entfernen.

Die Entsorgung kann über die den autorisierten Servicepartner (Reinigungsfirma) erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung sind beim Veranstalter zu erfragen (Vgl. Pkt. 7.1).

5.4.9 Emballagen und Abfälle, Abfallbeseitigung

Während der Auf- und Abbauphasen müssen folgende Vorschriften strengstens eingehalten werden:

- Die Ansammlung von brennbarem Abfallmaterial (z.B. Verpackungsmaterial, Holzwohle etc.) darf nur in solchen Mengen erfolgen, dass die Entstehung eines größeren Brandherdes oder die rasche Ausbreitung eines Brandes nicht ermöglicht wird. Dies erfordert folgende Maßnahmen:
 - Die Abfallmaterialien in den Zwischengängen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, eine zusammenhängende Anhäufung ist dabei zu vermeiden.
 - Die Entfernung der Abfälle hat in regelmäßigen Abständen von wenigstens 4 Stunden sowie weiters spätestens nach Beendigung des Auspackungsvorganges zu erfolgen.
- Die Fluchtmöglichkeit im Bereich der Hauptverkehrswege muss trotz der zwischenzeitlichen Lagerung des Verpackungsmaterials gewährleistet sein.

5.4.10 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

5.4.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten müssen schriftlich bei der MZS beantragt werden.

Die Genehmigung erteilt die MZS. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig.

5.4.12 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Hallen (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Standes) und vor den Hallentoren ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über den vertraglich verpflichteten Platzspediteur erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Die MZS ist berechtigt, falls der Partner einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Partners zu veranlassen.

5.4.13 Feuerlöscher

In besonderen Fällen kann die Bereithaltung von Feuerlöschern auf dem Stand gefordert werden.

5.4.14 Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb des Messegeländes ist untersagt. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädliche Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden (Vgl. Pkt. 7.2.2).

5.4.15 Brennstoffe

Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne behördliche Genehmigung und dem Einverständnis der MZS ist verboten.

Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

5.5 Standabdeckung

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und bei der MZS/dem Veranstalter anzumelden.

Es dürfen maximal bis zu 50% der Standfläche überbaut werden.

Standabdeckungen (Metallraster, Metallgitterdecken und textile Deckenbepannungen) sind mindestens schwer entflammbar nach ÖN A 3800 - 1 bzw. EN 13501/1 (vgl. Pkt. 5.4.1) auszuführen. Die Abdeckungen müssen sprinkler-tauglich sein und dürfen die optischen Rauchmelder nicht beeinträchtigen. Der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten.

5.6 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

5.7 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino

Alle Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungs- bzw. Fluchtwegen haben. Ausgangstüren müssen den Bestimmungen der Veranstaltungsstätten-Vordnung entsprechend gekennzeichnet sein.

5.8 Ausgänge, Rettungswege, Türen**5.8.1 Ausgänge, Rettungswege**

Die Entfernung von jeder Stelle auf einem Ausstellungsstand bis zu dem Besuchergang darf nicht mehr als 25 m betragen.

Am Messegelände muss die lichte Breite der Besuchergänge mind. 2,0 m betragen. Die lichte Breite von Rettungswegen (Besuchergänge zu Fluchttüren) muss mind. 3,00 m betragen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht bebaut oder verstellt werden, auch nicht in der Auf- und Abbauphase.

Alle Ausführungen und Kennzeichnungen sind nach allen gültigen Gesetzen und Verordnungen durchzuführen und zu gestalten.

5.8.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren, sowie sonstiger Zugangssperren ist in Flucht- und Rettungswegen nicht zulässig.

5.9 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,40 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,00 m hoch sein, dürfen das Aufsteigen nicht begünstigen und müssen durchstiegsicher sein.

Für Podeste ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege, Treppenanlagen und Podeste müssen den gültigen Richtlinien und Gesetzen sowie den Unfallvorschriften entsprechen.

5.10 Standgestaltung – Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Partners. Der Partner hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen.

Partner sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche durch Standbegrenzungswände abzugrenzen, sofern nicht ein eigener Messestand mitgebracht wird. Auch bereits vorhandene Wandelemente entlang der Hallenwände sind kostenpflichtig und müssen bestellt werden. Standbegrenzungswände können über die Servicemappe des Veranstalters bestellt und angemietet werden.

Als verbindliche Mindestanforderung gelten vollflächig ausgelegter Fußbodenbelag, Standbeschriftung und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte

Standbegrenzungswände.

MZS ist befugt, Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben, MZS behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messen und Ausstellungen den Rahmenaufbau vorzuschreiben.

Der Name und die Standnummer des Partners müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral weiß oder grau und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen (Vgl. Pkt. 5.3).

5.11 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Partner ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

5.12 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standaufbauten ist nicht gestattet.

5.13 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind tritt- und unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Evtl. anfallende Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Partner in Rechnung gestellt.

Die Nutzung der Fußbodenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Vertragspartnern der MZS vorbehalten.

Verankerungen und Befestigungen, z.B. bei der Planung von zweigeschossigen Ständen, sind bei der MZS zu beantragen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes obliegt ausschließlich der MZS. Die anfallenden Kosten werden dem Partner in Rechnung gestellt.

5.14 Abhängungen von der Hallendecke in Messehallen**5.14.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten**

Das Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungskörpern oder -brücken von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Möglichkeit der Abhängung besteht nicht in allen Hallen. Die Genehmigung hierfür kann nur nach Einreichung der Standgestaltung bei der MZS/dem Veranstalter unter Angabe der Platzierung, Höhen und Lasten erfolgen. Die MZS prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierung der gewünschten Befestigungspunkte.

Die Bereitstellung der Hängepunkte sowie Ausführung und Änderungen an der Abhängekonstruktion erfolgt ausschließlich durch die autorisierte Servicefirma bzw. Höhenarbeiter (Rigger) der MZS.

5.14.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Österreich bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden und sind, gewichtsunabhängig, durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern.

5.15 Standbegrenzungswände

Trennwände sind kostenpflichtig und können beim Veranstalter oder bei dem autorisierten Servicepartner bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Partner weder verändert noch verarbeitet werden. Der Partner haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch

entstehenden Personen- und Sachschäden.

5.16 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftungen Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung müssen dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 80 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Darüberhinausgehende Werbung ist mit der MZS/dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren. Der Veranstalter bzw. sein vertraglich verpflichteter Servicepartner ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Partners zu unterbinden.

5.17 Freigelände

Neben der gedeckten Hallenfläche stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons, o.Ä. auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos genehmigungspflichtig und müssen der MZS gemeldet werden. Partner, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauphase. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

5.18 Zweigeschossige Bauweise

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung der MZS und der zuständigen Behörden gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt.

Die maximale Aufbauhöhe wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt und kann beim Veranstalter erfragt werden.

Im Übrigen gelten alle Sicherheitsbestimmungen und Regelungen zur Standgestaltung von eingeschossigen Standaufbauten, sofern diese sinngemäß auf zweigeschossige Standaufbauten anwendbar sind, auch für zweigeschossige Standaufbauten.

Die erforderliche Ausführung von zweigeschossigen Standaufbauten nach allen gültigen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und technischen Standards bleibt davon unberührt.

5.19 Abbau der Stände

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauphase sind Standbaumaterial, Ausstellungsstücke und sonstige Gegenstände rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

Die MZS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach dem Schluss der Abbauphase noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Partners sowie gegen Berechnung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen; hat MZS eingelagert und wurde das eingelagerte Gut nicht innerhalb von 4 Monaten ab Verständigung durch MZS abgeholt, kann MZS das eingelagerte Gut auf Kosten des Partners verkaufen oder soweit zweckmäßig entsorgen.

6. Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung**6.1 Allgemeine Vorschriften und Versorgung****6.1.1 Allgemeine Vorschriften**

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen – soweit Fremdleistung benötigt wird – für die in der Servicemappe benötigten Leistungen nur durch die von MZS autorisierten Servicepartner durchgeführt werden.

6.1.2 Versorgung

Die permanente Anlieferung von Strom oder Wasser kann nur in dem Maße gewährleistet werden, als dies vom jeweiligen Versorgungsunternehmen erfolgt. Bei Stromausfällen erfolgt die Versorgung durch das behördlich genehmigte Notstromaggregat.

6.2 Schäden

Jede durch den Partner, seine Vertragspartner, Gehilfen oder Leute verursachten Beschädigungen des Messegeländes werden auf Kosten des Partners beseitigt.

6.3 Einsatz von Arbeitsmitteln

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Es dürfen nur Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den autorisierten Servicepartnern der MZS zur Verfügung gestellt werden. Alle Arbeitsmittel müssen derartig betrieben und verwendet werden, dass keine Gefahr für Dritte besteht.

6.4 Elektroinstallation

6.4.1 Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Kollektorschächten bis zu den Ständen dürfen nur durch den autorisierten Servicepartner der MZS durchgeführt werden. Der Partner ist nicht berechtigt, Strom von einem Stand für einen anderen Stand zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Nutzer eines Standes nicht gestattet, Strom von anderen benachbarten Ständen zu beziehen. Der Partner darf Strom nur von MZS beziehen.

Den Strombestellungen (Formulare in der Servicemappe der MZS) ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse, sowie der erforderliche Leistungsbedarf ersichtlich sind. Anderenfalls kann eine sichere Stromversorgung nicht gewährleistet werden. Das im Formular angeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch wird grundsätzlich pauschal berechnet. Er wird entweder anhand der Anschlusswerte und der theoretischen Einschaltdauer (mit Beginn des offiziellen Aufbaus, über Messeveranstaltung bis Ende des Abbaus) rechnerisch pauschaliert ermittelt, oder über Servicepauschalen in Rechnung gestellt. Verfügt der Messestand über einen eingebauten Zähler wird der Verbrauch zu den in der Servicemappe angegebenen Preisen berechnet.

6.4.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb des Standes dürfen nur durch ausstellereigene Elektrofachkräfte oder von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den jeweils gültigen technischen Normen ausgeführt werden. Vor Zuschaltung der Stromversorgung ist die fachgerechte Ausführung durch einen Abnahmebefund der Elektrotechnik zu bestätigen und vor Ort vorzulegen. Wird ein Abnahmebefund nicht vorgelegt, so kann die Stromversorgung verweigert werden. Bei Verwendung von Leuchtrohrenanlagen mit einer Nennspannung über 1 kW sind die technischen Unterlagen und Prüfungsbescheide des Errichters bzw. Herstellers beizulegen.

6.4.3 Montage-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften

Anlagen und Geräte müssen den jeweils gültigen Vorschriften des ÖVE (ETG, ETV, NspGV) und des örtlichen EVU entsprechen. MZS haftet nicht für Folgen von Stromausfall, Spannungsschwankungen und dadurch verursachte Beschädigungen von Anlagen des Partners. Beleuchtungskörper sind im Handbereich der Gänge verboten. Abgehängte Beleuchtungskörper sind - gewichtsunabhängig - durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern. Leuchten müssen eine Schutzscheibe oder einen Schutzkorb besitzen, die das Herausfallen verhindern. Weiters müssen die Leuchten doppelt gesichert werden, um das Herabfallen zu verhindern. Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer auf Kosten des Partners eingesetzten zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien (Kennzeichnung der Leuchte beachten) einzuhalten. Offene Lusterklemmen sind unzulässig. Das Verklemmen von Leitungen hat in allseitig geschlossenen Abzweigdosen zu erfolgen. Für die Anlagen wird ein FI-Schutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 0,03 A verbindlich vorgeschrieben. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften der Elektrotechnik wird die Stromlieferung gesperrt. Die Kosten für den Erstanschluss werden dem Partner/Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt.

6.5 Wasser- und Abwasserinstallation

6.5.1 Anschlüsse

Wasser- und Sanitärinstallationen von den Kollektorschächten bis zu den Ständen dürfen nur durch die autorisierten Servicepartner der MZS durchgeführt werden.

Der Partner ist nicht berechtigt, das Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MZS hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Partner ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser zu versorgen. Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, benachbarte Stände mit Wasser zu versorgen. Den Wasser- und Sanitär-Bestellungen (Formulare in der Servicemappe der MZS) ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Andernfalls kann eine sichere Wasserversorgung nicht gewährleistet werden. Das im Formular angeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt. Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in der Servicemappe des Veranstalters angegebenen Preisen berechnet. Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. Die MZS/der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Partner aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.5.2 Standinstallationen

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder autorisierten Servicepartnern dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die MZS bzw. den vertraglich verpflichteten Servicepartner ausgeführt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind untersagt. Sie können von MZS auf Kosten und Gefahr des Partners vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Partner oder die Wasserbaufirma entstehen, haftet der Partner.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist dem Veranstalter anzuzeigen. Die MZS behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

6.6 Druckluftinstallation

6.6.1 Anschlüsse

Druckluftinstallationen zu den Ständen dürfen nur durch den autorisierten Servicepartner der MZS durchgeführt werden. Der Partner ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der MZS hierfür nicht autorisiert worden sind. Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Partner ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft zu versorgen. Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, benachbarte Stände mit Druckluft zu versorgen. Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden (siehe Punkt 4.1.2) Der Druckluft-Bestellung ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse sowie die erforderliche Leistung und der Mindestdruck ersichtlich sind. Für alle Hallen wird auf Anfrage die Möglichkeit eines Druckluftanschlusses geprüft. Im Falle der Machbarkeit wird ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation erstellt. Die Bestellung von Druckluft muss deshalb termingerecht laut den Veranstaltungsbestimmungen erfolgen. Die MZS behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Partner aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.6.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die MZS bzw. ihren vertraglich verpflichteten Servicepartner ausgeführt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemel-

det, sind untersagt. Sie können von MZS auf Kosten und Gefahr des Partners vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

6.7 Gasinstallation

Gasanschlüsse stehen auf dem gesamten Gelände nicht zur Verfügung. Die Verwendung von Flüssiggas ist behördlich strikt untersagt. In Ausnahmefällen können Gasflaschen bis max. 2 kg zu Ausstellungszwecken genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass nur eine Flasche pro Stand, wenn möglich in einem abgesperrten Raum, angekettet oder verzurrt, der Verwendung dient. Es dürfen keine weiteren Gasflaschen am Stand gelagert werden. Um Genehmigung der Verwendung von Gas am Messestand ist rechtzeitig bei MZS anzusuchen.

6.8 Informations- und Kommunikations - Dienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen und drahtlosen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der MZS oder dem autorisierten Servicepartner zur Verfügung gestellt. Die MZS behält sich vor, einzelne Endgeräte (z.B. Laptops, Notebooks, Tablets, etc.) sowie bestimmte Ports/Services zu sperren. Darüber hinaus ist es untersagt, Techniken anzuwenden, die zu einer Beeinträchtigung der Netzwerkumgebung führen.

Beispiele für Techniken durch die Netzwerkteilnehmer das Netzwerk stören könnten:

- ARP Spoofing
- RogueDHCP
- MAC-Flooding
- Malicious STP packets
- Etc.

Drahtlose Verbindungen:

Die Hallen sind mit einem flächendeckenden WLAN ausgestattet, darüber hinaus kann Zugang zum LAN installiert werden. Eine Nutzungsberechtigung dieser Infrastrukturen kann über das Bestellformular in der Servicemappe der MZS bestellt werden.

Dem Vertragspartner und seinen Vertragspartnern und Leuten ist es untersagt, Funk-Equipment – welcher Art auch immer – (ausgenommen WLAN-Clients) in Betrieb zu nehmen, da es ansonsten zu Interferenzen mit dem hauseigenen System kommen kann. In diesem Fall betrifft diese Regelung vorrangig, aber nicht nur, die folgenden Frequenzbereiche:

- 2,3995 bis 2,4845 GHz
- 5,150 bis 5,350 GHz
- 5,470 bis 5,725 GHz
- 5,925 bis 6,425 GHz
- 57,0 bis 66,0 GHz

Anwendungen die zu Interferenzen führen können sind:

- WLAN-Sender
- Drohnen
- Zigbee-Geräte
- Bluetooth-Sender
- Andere Geräte (Mikrowellen, Peripheriegeräte, AV-Geräte, u.Ä.)

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MZS. Für den Fall, dass der Partner, einer seiner Leute oder ein Vertragspartner des Partners ein Funk-Equipment betreibt und dadurch das hauseigene Funk-Equipment wesentlich oder unwissentlich gestört wird und dadurch Schäden, seien es Mehrkosten, Fehlersuche oder Ansprüche von anderen Vertragspartnern und Leuten erhoben werden, ist der Partner auch für seine Vertragspartner oder Leute verantwortlich.

MZS wird Ausnahmen von der vorstehenden Regelung nur bei Einhaltung der nachfolgenden Richtlinien genehmigen:

- Der Nutzer darf eigenes Funk-Equipment nur für eigene Zwecke verwenden und diese weder kostenpflichtig noch gratis anderen Partnern oder Besuchern zur Benutzung anbieten.
- Der Betrieb eigener WLAN-Systeme ist nur dann gestattet, wenn das hauseigene System die für den Partner oder seine Vertragspartner notwendigen Funktionalitäten nicht erfüllt oder die Konfiguration der hauseigenen Systeme unverhältnismäßige Kosten verursacht.

- Der Betrieb eigener WLAN-Systeme ist bevorzugt im 5 GHz oder 6 GHz-Frequenzband vorzunehmen.
- Sollte das Funk-Equipment im 2,4 GHz-Frequenzband verwendet werden, so ist die Sendeleistung auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Betrieb eines eigenen Funk-Equipments durch den Partner oder seine Vertragspartner kann trotz Genehmigung untersagt werden, wenn es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes oder des hauseigenen WLAN kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch das vom Partner oder seinen Vertragspartner betriebenen Funk-Equipments ist MZS berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Strom) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind.

Der Partner, seine Leute und seine Vertragspartner haben entsprechende Weisungen der MZS zu befolgen und allenfalls über Anweisung der MZS, das betriebene System abzuschalten.

Kabelgebundene Verbindungen:

Für den Fall, dass der Partner, einer seiner Leute oder ein Vertragspartner des Partners ein Netzwerkgerät betreibt und dadurch das hauseigene Netzwerk wesentlich oder unwissentlich gestört wird und dadurch Schäden, seien es Mehrkosten, Fehlersuche oder Ansprüche von anderen Vertragspartnern und Leuten erhoben werden, ist der Partner auch für seine Vertragspartner oder Leute verantwortlich.

Der Betrieb von eigenem Netzwerk-Equipments durch den Partner oder seine Vertragspartner kann trotz Genehmigung untersagt werden, wenn es zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch das vom Partner oder seinen Vertragspartner betriebenen Netzwerkgeräts ist MZS berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (LAN, WAN, Strom) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind.

Der Partner, seine Leute und seine Vertragspartner haben entsprechende Weisungen der MZS zu befolgen und allenfalls über Anweisung der MZS, das betriebene WLAN-System abzuschalten.

6.9 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

6.9.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MZS. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen und die allgemeinen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 80 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

6.9.2 Geräte- und Produktsicherheit

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschusses von unbefugten Schaltungsvorgängen verantwortlich. Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

6.9.3 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen

Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls gemeinsam mit dem zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft werden.

6.9.4 Betriebsverbot

Die MZS ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn augenscheinlich sicherheitstechnische Mängel oder Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

6.9.5 Druckbehälter

Druckbehälter sind auf dem gesamten Messegelände grundsätzlich nicht zulässig.

6.9.6 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

6.9.7 Abgasanlage

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Die Abzüge müssen von ausstellereigenen Fachkräften oder von autorisierten Servicepartnern entsprechend den geltenden Vorschriften montiert werden und dem Stand der Technik entsprechen.

6.10 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten im Freigelände ist nur nach schriftlicher Genehmigung der MZS erlaubt. Die entsprechenden Lagerungsverordnungen sind einzuhalten. Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen. Der Zugang darf nur befugten Personen ermöglicht werden.

6.11 Film-, Lichtbild-, Musik-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Vorführungen und akustische Werbungen sind nach Maßgabe der für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen zulässig. Sie haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf keinesfalls 80 dB(A) an der Standgrenze überschreiten. Die MZS ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

6.12 Musikalische Wiedergaben/AKM

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die schriftliche Erlaubnis der AKM erforderlich. Der Antrag für die Erteilung der Erlaubnis der AKM kann unter Verwendung des Formulars in der Servicemappe des Veranstalters gestellt werden.

6.13 Strahlenschutz

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist auf dem gesamten Messegelände untersagt.

Der Betrieb von Röntgenanlagen, Störstrahlern, Laseranlagen, Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern unterliegt der behördlichen Genehmigungspflicht.

6.14 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Der von der MZS autorisierte Spediteur, im folgenden Messespediteur genannt, ist allein zur Ablieferung, Erbringung von Entlade- oder Transportleistungen innerhalb des Messegeländes befugt. Die Anlieferung von Gütern für den Partner, Entladung und Verbringung innerhalb des Messegeländes darf daher ausschließlich durch den Messespediteur erfolgen. Die Anlieferung mit Eigen-LKWs ist nur mit LKWs bis zu 3,5 t gestattet. Alle anderen Anlieferungen müssen über den Messespediteur erfolgen. Eine Haftung der MZS für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des Messespediteurs ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

6.15 Getränkeschankanlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand muss nach allen gültigen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und technischen Standards erfolgen.

6.16 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist Sache des Partners, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

6.17 Belästigung durch Ausstellergut

Ausstellergut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der MZS sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Partners besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat.

Kommt der Partner seiner Verpflichtung, das Ausstellergut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die MZS/der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Partners zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Partner hieraus Ansprüche gegen die MZS/den Veranstalter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der MZS/dem Veranstalter bestimmt.

7. Umweltschutz

Die MZS hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Partner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu wenig oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden.

7.1 Abfallwirtschaft und -entsorgung

Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Jeder Abfallverursacher hat die Möglichkeit, entweder die gesamten von ihm verursachten Abfälle mitzunehmen und außerhalb des Messegeländes eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen oder autorisierten Servicepartner mit der Abfallentsorgung zu beauftragen (vgl. Pkt. 5.4.8).

Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verantwortlich. Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Partner tätig, so ist dieser für das Verhalten des Abfallverursachers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachstehenden Bestimmungen ist die MZS berechtigt, neben dem Abfallverursacher auch den Partner in Anspruch zu nehmen, für den der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften der Abfallverursacher und der Partner als Gesamtschuldner.

7.1.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Abfallverursacher ist verpflichtet, Sonderabfall und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, der MZS zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den autorisierten Servicepartner zu veranlassen. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Abfallstoffe:

Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste (z.B. Boden- und Wandplatten), Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren und Kühlschränke.

Gleiches gilt für Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll und die Entsorgung von Teppichen.

Kommt der Partner den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist die MZS berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Partners durchzuführen.

7.1.2 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

7.2.1 Öl-, Fettabscheider

In das Kanalsystem dürfen nur den häuslichen Abwässern vergleichbare Abwässer abgeleitet werden.

Öl-/fetthaltige Abwässer, die die Grenzwerte überschreiten, dürfen nur über Fettabscheider abgeleitet werden.

Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Wer auf seinem Stand öl- oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt oder wer auf seinem Stand eine Gewerbspülmaschine betreibt, deren Spüldauer höchstens 2 Minuten beträgt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen.

7.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Dem Partner obliegt die Reinigung der von ihm gemieteten Flächen (bei der Miete für Veranstaltungen nach Maßgabe des Mietvertrages, bei der Standmiete die Reinigung des Standes bzw. der Fläche, auf der der Stand aufgebaut ist). Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden (vgl. Pkt 5.4.13).

7.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MZS/dem Veranstalter zu melden.

Messezentrum Salzburg GmbH
Irrtum und Änderungen vorbehalten
Stand: August 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand August 2024

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH (MZS), FN 67914z

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme des Ausstellers an der in der Anmeldung bezeichneten Veranstaltung/Messe (in der Folge gemeinsam „Messe“).

Anmeldung/Anmeldebestätigung

1. Die Anmeldung des Ausstellers ist rechtsverbindliches Angebot, an das der Aussteller 60 Tage ab Einlangen der Anmeldung bei MZS gebunden ist.

2. Der Vertrag über die Teilnahme kommt durch Übermittlung der Anmeldebestätigung seitens MZS zustande. Soweit in der Anmeldebestätigung nichts anderes festgelegt ist, kommen die für die Veranstaltung bekanntgegebenen Preise zur Anwendung. Die Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer zzgl. 1 % Rechtsgeschäftsgebühr.

3. In der Anmeldung ist die vom Aussteller gewünschte Standfläche mit Standform angegeben. MZS wird die gewünschte Standfläche und Standform nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. MZS kann die Position und die Standform der Standfläche ändern, das Flächenausmaß bis zu +/- 20 %. Die Position, die Standform und das Ausmaß der Standfläche werden in der von MZS an den Aussteller übermittelten Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung abschließend festgelegt. Widerspricht der Aussteller der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich, ist der Vertrag zu den Bedingungen der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung zustande gekommen.

Preise/Zahlung

4. Für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche gelten die im Anmeldeformular oder in der Anmeldebestätigung bzw. Standbestätigung angeführten Preise.

Der Aussteller kann nach Maßgabe des Angebotes der Servicemappe und zu den in der Servicemappe angegebenen Bedingungen Nebenleistungen bestellen. Verträge über Nebenleistung kommen durch Auftragsbestätigung seitens MZS zustande.

5. Zahlungen sind zu den auf der Rechnung angeführten Zeitpunkten fällig, mangels Angabe auf der Rechnung ist der sich aus der Rechnung ergebende Betrag so anzuweisen, dass dieser spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn bei MZS eingelangt ist.

6. Nach Messeende wird MZS – soweit in Bezug auf die Nebenkosten nichts anderes vereinbart ist – die Abrechnung für die Nebenkosten übermitteln und die Rechnung/Rechnungen für sonstige vom Aussteller in Anspruch genommene Leistungen übermitteln. Rechnungen sind sogleich nach (auch elektronischer) Übermittlung zur Zahlung fällig.

7. Für vom Aussteller bestellte Nebenleistungen kann ein Akonto vorgeschrieben werden, das bei Erhalt der Akontorechnung zur Zahlung fällig ist.

Übergabe/Rückstellung

8. Die Standfläche wird dem Aussteller an dem im Anmeldeformular bezeichneten Aufbautag, mangels Angabe im Anmeldeformular an dem in der allgemeinen Ankündigung der Messe bezeichneten Aufbautag übergeben. Der Aussteller darf für Zwecke des Aufbaus nur die Standfläche und – soweit dadurch keine unangemessene Behinderung der anderen Aussteller stattfindet – die, die Standfläche umgebenden Verkehrsflächen benutzen. Der Aussteller hat Abfälle, die bei Errichtung seines Messestandes anfallen, selbst zu entsorgen oder – soweit zutreffend – über das von MZS bereitgestellte Entsorgungssystem gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Entsorgungsgebühren zu entsorgen.

9. Nach Beendigung der Messe hat der Aussteller die Standfläche längstens bis zum Ende der Abbaueit ordnungsgemäß geräumt und gereinigt an MZS zu übergeben. Für dabei anfallende Abfälle gilt Pkt. 8 sinngemäß.

Nutzung der Mietfläche durch den Aussteller, Verpflichtungen des Ausstellers

10. Der Aussteller nutzt die Standfläche zum Zwecke der Präsentation der in der Anmeldung bekanntgegebenen Waren/Produkte/Dienstleistungen. Die Änderung/Erweiterung des Waren-/Produkt-/Dienstleistungsortiments bedarf der Zustimmung der MZS. Über Verlangen der MZS wird der Aussteller ein Verzeichnis der Produkte/ Dienstleistungen vorlegen, das von MZS zur

Information der Messebesucher verwendet werden kann.

Die gänzliche oder teilweise Überlassung der Standfläche oder des Messestandes an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich gestattet. Für eine Aufnahme von Mitausstellern ist eine gesonderte Anmeldung per Anmeldeformular sowie die ausdrückliche Zustimmung seitens MZS erforderlich. Bei unterlassener Einholung der Zustimmung ist MZS berechtigt den vereinbarten Preis um 25 % zu erhöhen.

11. Der Aussteller hat bei Präsentation und Verkauf seiner Produkte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Präsentation darf die Grenzen der Sittlichkeit nicht überschreiten und nur so durchgeführt werden, dass der Messebetrieb und die anderen Aussteller nicht gestört werden (Musik, Lärm, Gerüche).

Am Stand darf Werbung oder Agitation für politische Parteien, Ziele oder religiöse Vereinigungen nicht durchgeführt werden.

12. Einträge im Ausstellerverzeichnis erfolgen auf Grundlage der Angaben des Ausstellers in der Anmeldung.

Wenn für die Veranstaltung von MZS ein Katalog herausgegeben und/oder eine Ausstellerdatenbank im Internet eingerichtet wird, kann der Aussteller gegen Kostenerstattung Werbeeinträge veranlassen.

13. Der Aussteller wird vor Beginn der Messe eine Person namhaft machen, die während der Aufbauzeiten, an Messetagen jeweils eine Stunde vor Messebeginn bis Messeende und während der Abbaueiten im Messezentrum anwesend und für MZS über Mobiltelefon erreichbar ist. Diese Person ist bevollmächtigt, für den Aussteller verbindliche Erklärungen abzugeben und Erklärungen der MZS entgegenzunehmen. Wurde eine solche Person nicht namhaft gemacht, gilt jede vom Aussteller am Messestand beschäftigte Person zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen bevollmächtigt.

14. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand während der Messeöffnungszeit zur Präsentation der vereinbarten Waren/ Produkte/ Dienstleistungen besetzt mit Personal zu betreiben. Für den Fall, dass der Aussteller der vorstehenden Betriebspflicht zuwiderhandelt, ist er verpflichtet, pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Zehntel des Standpreises, mindestens aber € 1.000,00 pro begonnener Stunde der Betriebspflichtverletzung zu entrichten.

15. Der Aussteller ist für sich und seine Leute (insbesondere Dienstnehmer, Lieferanten und beim Auf- und Abbau oder Betrieb des Messestandes Beschäftigte) verpflichtet, die sich aus der jeweils geltenden

- Hausordnung
- Technischen Richtlinien

abrufbar unter www.mzs.at/agb ergebenden Verpflichtungen und Nutzungsvorgaben einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, diese Bestimmungen 8 Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten nochmals abzurufen, damit der Aussteller und seine Leute über den aktuellen Stand dieser Bestimmungen informiert sind.

16. Der Aussteller wird seinen Messestand selbst oder durch von ihm beschäftigte Unternehmer aufbauen. Andere Arbeiten, insbesondere Anschlüsse Wasser, Strom u. dgl. und Dienstleistungen, die für den Ablauf der Veranstaltung oder die Sicherheit von Bedeutung sind oder Vertrautheit mit den Einrichtungen des Messezentrums erfordern (wie z.B. Transporte von der Abladestelle zur gemieteten Standfläche, Reinigungsleistungen und Bewachung außerhalb der Messeöffnungszeiten), dürfen nur durch die von MZS autorisierten Servicepartner durchgeführt werden. Eine Liste der autorisierten Servicepartner kann auf Wunsch beim zuständigen Projektteam des Messezentrums eingesehen werden.

17. Hallen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Transport, Entladung und Verbringung von antransportierten Ausstattungen und sonstigem Equipment darf nur nach Anweisung des diensthabenden Personals der MZS durchgeführt werden. Falls Transportleistungen unter Zuhilfenahme von Maschinen (z.B. Stapler, Kräne, Fahrzeuge) erforderlich sind, dürfen diese (vom Abladort bis zur Standfläche) nur durch autorisierte Servicepartner durchgeführt werden.

18. Ladetore dürfen vom Aussteller nicht geöffnet werden, Öffnen und Verschließen von Ladetoren erfolgt ausschließlich durch das diensthabende Personal der MZS.

19. Das Nächtigen in Räumlichkeiten des Messezentrums, das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen im Areal des Messezentrums und die Nutzung derselben ist nicht gestattet.

20. Wenn der Aussteller gegen die, die Nutzung der Standfläche regelnden Bestimmungen zuwiderhandelt, ist MZS berechtigt die weitere Nutzung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand August 2024

Standes durch Maßnahmen (wie z.B. Einstellung der Stromversorgung/Wasser-versorgung oder Behinderung der umgebenden Verkehrswege) zu verhindern.

Parkplätze/Verkehrsflächen

21. Das Abstellen von Fahrzeugen auf anderen als den dafür vorgesehenen Abstellplätzen ist nicht erlaubt. Die als solche gekennzeichneten Parkplätze werden von MZS bewirtschaftet. Die Nutzung der Parkplätze durch den Aussteller und seine Leute erfolgt auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen. Das Abstellen von LKWs, Anhängern, Wohnmobilen etc. auf den gekennzeichneten Besucherparkflächen ist nur mit vorheriger Genehmigung seitens MZS gestattet. Im Falle des Abstellens von Fahrzeugen für Zwecke der Be- und Entladung ist den Anweisungen des Personals der MZS oder der seitens MZS autorisierten Unternehmen Folge zu leisten. MZS ist berechtigt, Fahrzeuge, die in als solchen gekennzeichneten Sicherheitszonen (z.B. Feuerwehrzonen) abgestellt sind, auf Kosten des Ausstellers (gleich ob es sich um Fahrzeuge des Ausstellers oder seiner Leute handelt) auf andere Plätze zu verbringen und erst nach Zahlung der Abschleppkosten und der pauschalierten Manipulationskosten von € 100,00 freizugeben.

22. Wenn dem Aussteller Parkkarten überlassen wurden, so berechtigen diese pro Parkkarte einen Pkw auf Grundlage der für die Parkplatznutzung geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Verfügbarkeit an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Soll ein bestimmter Abstellplatz ausschließlich für die Nutzung durch den Aussteller zur Verfügung gestellt werden, so bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

23. Für die Nutzung der Verkehrsflächen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten. Im Bereich der Halle 4 und Halle 5 darf nach 22:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr gefahren werden.

24. MZS übernimmt nicht die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge. MZS haftet nicht für Schäden, die der Aussteller und seine Leute aufgrund der Nutzung der Verkehrsflächen infolge Beschaffenheit der Verkehrsflächen oder infolge des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer erleiden. MZS haftet für die Unterlassung von Verkehrssicherungspflichten nur im Falle des Vorsatzes.

Postzustellung

25. Wenn der Aussteller Post/ Pakete von Zustelldiensten empfangen will, so kann er als Zustelladresse angeben:
..... (Aussteller)
p.A. Messezentrum Salzburg GmbH
Rezeption Halle 1, 1. Stock
Am Messezentrum 1
5020 Salzburg

MZS wird die Sendung für den Aussteller nach vorheriger Ankündigung entgegennehmen. MZS haftet nicht für Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der Auslieferung an den Aussteller.

Storno

26. Der Aussteller kann eine gemäß Pkt. 3 von MZS bestätigte Anmeldung schriftlich, entweder gesamt, oder im Falle einer Flächenreduktion, teilweise stornieren. Im Falle der Stornierung (gesamt oder teilweise) sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

- bei Eingang der Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungs-/Messebeginn 80 %
- bei Eingang der Stornierung weniger als 8 Wochen vor Veranstaltungs-/Messebeginn 100 %

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Stornogebühr ist der für die Teilnahme und Überlassung der Standfläche in der Anmeldebestätigung festgelegte Gesamtpreis zzgl. USt in gesetzlicher Höhe. Etwaige Bestellungen (z.B. bei Servicepartnern), sofern nicht mehr kostenfrei stornierbar, werden in Rechnung gestellt.

Haftung MZS

27. Es ist Sache des Ausstellers, die von ihm eingebrachten Sachen gegen Wegnahme oder Beschädigung zu schützen. MZS haftet nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Sachen durch Besucher oder andere Aussteller und deren Leute. MZS haftet auch nicht für Vermögensschäden des Ausstellers und Personenschäden des Ausstellers und

seiner Leute, die durch das Verhalten anderer Aussteller oder ihrer Leute oder durch von MZS beauftragte Dienstleister (wie z.B. Reinigungsunternehmen) verursacht werden.

28. Für alle wie immer gearteten Schäden, die durch das Verhalten der MZS oder ihrer Dienstnehmer dem Aussteller entstehen, haftet MZS nur dann, wenn auf Seiten MZS oder ihrer Dienstnehmer Vorsatz vorliegt.

Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers

29. Der Aussteller hat für die ihm überlassene Standfläche und den darauf errichteten Messestand die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Er ist auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch sein Verhalten bzw. das Verhalten seiner Leute Personen, die die allgemeinen Verkehrsflächen des Messezentrums nutzen, nicht gefährdet werden.

30. Sachen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann – sei es für Zwecke des Aufbaus des Messestandes oder zur Verwendung während der Messe – sind MZS vor Einbringung zu melden. MZS kann die Einbringung solcher Gegenstände untersagen.

31. Für den Fall, dass MZS infolge Zuwiderhandelns des Ausstellers oder seiner Leute gegen die, die den Aussteller treffenden Verkehrssicherungspflichten von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, hat der Aussteller MZS schad- und klaglos zu halten.

Haftung des Ausstellers

32. Der Aussteller haftet gegenüber MZS für alle Schäden, die der Aussteller oder seine Leute an den Anlagen des Messezentrums verursachen und für alle Schäden, die MZS durch schuldhaftes Verhalten des Ausstellers oder seiner Leute entstehen. Sollte ein Dritter (z.B. Messebesucher/anderer Aussteller) MZS aufgrund eines vom Aussteller oder seinen Leuten verursachten Schadens in Anspruch nehmen, ist der Aussteller verpflichtet, MZS schad- und klaglos zu halten.

33. Der Aussteller muss über eine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügen, die die gemäß Pkt. 29 - 32 genannten Schäden mit einer Versicherungssumme von mindestens je €10 Mio. Sachschaden und Personenschaden pro Schadenereignis deckt. Der Aussteller hat den Bestand einer solchen Versicherung über Verlangen von MZS nachzuweisen.

Datenschutz

34. Für die Speicherung und Verarbeitung der aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Aussteller und MZS gespeicherten Daten gilt die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.mzs.at/datenschutz.

Rücktritt

35. MZS ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, wichtige Gründe liegen insbesondere vor

- a) wenn der Aussteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung fällige Entgelte nicht bezahlt hat;
- b) wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder berechtigte Bedenken bestehen, dass der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird und der Aussteller nicht innerhalb der von MZS gesetzten Frist die von MZS geforderte angemessene Sicherheit (Gelderlag oder Bankgarantie) geleistet hat;
- c) Wenn MZS aus wichtigen Gründen oder auch aus Gründen, die in der Sphäre der MZS gelegen sind, entschieden hat, die Messe nicht durchzuführen.

In den Fällen gemäß lit. a) und b) ist der Aussteller zur Zahlung von 100 % des Gesamtentgeltes verpflichtet. Im Falle der lit. c) erstattet MZS die vom Aussteller entrichteten Vorauszahlungen; Ersatzansprüche des Ausstellers wegen Absage der Messe sind ausgeschlossen.

36. MZS kann den Tag des Beginnes und die Dauer der Messe ändern. MZS wird dies dem Aussteller schriftlich mitteilen. Der Aussteller kann diesfalls innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls erstattet MZS die vom Aussteller entrichtete Anzahlung; darüber hinausgehende Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind ausgeschlossen.

Allgemeines

37. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und MZS findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Messezentrum Salzburg GmbH (MZS), Fn 67914z, Stand August 2024

38. Im Falle des Zahlungsverzuges des Ausstellers sind Forderungen der MZS mit dem sich aus § 456 UGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen, der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet pro Mahnung € 120,00 an Mahnspesen zu ersetzen.

39. Sind Aussteller mehrere Personen, so haften diese für die Erfüllung des Vertrages zur ungeteilten Hand.

40. Erklärungen, die aufgrund der Vertragsbeziehung von Seiten MZS gegenüber dem Aussteller abzugeben sind, gelten als wirksam zugekommen, wenn sie dem Aussteller – bei einer Mehrheit von Ausstellern einem Aussteller gegenüber – schriftlich (auch per Email) abgegeben wurden oder dem vor Ort befindlichen Bevollmächtigten gegenüber abgegeben und sodann schriftlich bestätigt wurden.

41. Erklärungen des Ausstellers gegenüber MZS bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit, auch Email genügt. Ist der Aussteller eine Personenmehrheit, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Erklärung durch alle Aussteller. Die in der Anmeldung als Ansprechpartner benannte Person und die in Pkt. 13 genannten Personen gelten als berechtigt Nebenleistungen (siehe Pkt. 4) zu bestellen. Solche Bestellungen bedürfen nicht der Schriftlichkeit.

42. Gegen Forderungen der MZS kann der Aussteller nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, denen ein Einwand MZS nicht entgegensteht.

43. Etwaige Ansprüche des Ausstellers gegen MZS sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Messe schriftlich geltend zu machen, Forderungen des Ausstellers gegen MZS verjähren innerhalb eines Jahres ab Ende der Messe.

44. Die aufgrund des Vertrages anfallende Rechtsgeschäftsgebühr ist vom Aussteller zu tragen.

45. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zustande kommenden Vertrages unwirksam sein, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Bestimmungen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich nahekommen.